



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 21. März 2013

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), Dr. Piera Beretta, Dr. Stefan Grieder, Dr. Judith Natterer Gartmann, Dr. Christophe Sarasin und MLaw Rebecca Niggli (Gerichtsschreiberin)
Parteien	X [...] vertreten durch: MLaw A, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt, Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2009

(Revision einer rechtskräftigen Verfügung, § 173 StG)

Sachverhalt

- A. Der Rekurrent, X, reichte mit seiner Steuererklärung pro 2009 eine Trennungsvereinbarung vom 1. März 2009 ein. Dieser kann entnommen werden, dass der Rekurrent und seine Ehefrau seit dem 1. März 2009 getrennt leben und er einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von CHF 6'811.00 zu leisten hat. Die Steuerverwaltung liess gemäss dieser Trennungsvereinbarung die Unterhaltsbeiträge ab März 2009 zum Abzug zu. Mit Veranlagungsverfügung vom 17. Februar 2011 wurde das steuerbare Einkommen für die kantonalen Steuern pro 2009 auf CHF 12'038.00 festgesetzt.
- B. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 14. März 2011 Einsprache. Er beantragte, die Veranlagungsverfügung sei nochmals zu überprüfen und anzupassen. Zur Begründung führte er an, die Trennungsvereinbarung sei zwar auf den 1. März 2009 datiert, tatsächlich hätten er und seine Ehefrau aber bereits vorher getrennt gelebt.

Mit Entscheid vom 18. Mai 2011 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie erwog, dass Unterlagen, aus welchen sich eine Unterhaltsvereinbarung bereits ab dem 1. Januar 2009 entnehmen liesse, nicht vorliegen würden. Vielmehr habe auch die Ehefrau in ihrer Steuererklärung pro 2009 den Erhalt von Alimentenzahlungen ab dem 1. März 2009 deklariert. Dieser Einspracheentscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

Mit Eingabe vom 26. September 2011 stellte der Rekurrent ein Revisionsgesuch und reichte eine Verfügung der Steuerverwaltung Basel-Landschaft vom 15. September 2011 betreffend Nachsteuer zur Staats- und Gemeindesteuer pro 2009 seiner Frau ein. Daraus geht hervor, dass seine Ehefrau für die Monate Januar und Februar 2009 von ihm enthaltene Alimentenzahlungen nicht deklariert hatte. Sinn gemäss beantragte der Rekurrent eine Korrektur des rechtskräftigen Einspracheentscheides.

Mit Entscheid vom 26. Januar 2012 wies die Steuerverwaltung das Revisionsgesuch ab. Sie erwog, dass die vorgelegte Nachsteuerverfügung der Steuerverwaltung Basel-Landschaft keine neue erhebliche Tatsache darstelle. Ebenso wenig sei ein anderer Revisionsgrund ersichtlich.

- C. Dagegen erhob der Rekurrent mit Schreiben vom 29. Februar 2012 Rekurs. Er moniert im Wesentlichen, die Steuerverwaltung habe zu Unrecht den Revisionsgrund von § 173 Abs. 1 lit. a verneint. Überdies habe die Steuerverwaltung den rechtser-

heblichen Sachverhalt falsch festgestellt, indem sie unberücksichtigt gelassen habe, dass die Ehegatten bereits vor dem 1. März 2009 getrennt lebten. Hinzu komme, dass die Steuerverwaltung gegen das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung verstossen habe. Mit Schreiben vom 3. April 2012 beantragte der Rekurrent überdies die unentgeltliche Rechtspflege.

Mit Schreiben vom 5. Juni 2012 hat der Präsident der Steuerrekurskommission die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt.

In der Vernehmlassung vom 15. Juni 2012 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 i.V.m § 175 Abs. 2 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Januar 2012 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 29. Februar 2012 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten. Im vorliegenden Verfahren wird der Rekurrent durch MLaw A rechtmässig vertreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt unter o/e Kostenfolge, der Revisionsentscheid der Steuerverwaltung vom 26. Januar 2012 sei aufzuheben und es sei ihm ein zusätzlicher Abzug für Alimentenzahlungen in Höhe von CHF 6'811.00 für Januar 2009 und CHF 6'811.00 für Februar 2009 zu gewähren.

b) Die Veranlagungsverfügung vom 17. Februar 2011 ist bereits in Rechtskraft erwachsen. Im Folgenden ist deshalb zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Revision erfüllt sind und eine Änderung der rechtskräftigen Veranlagungsverfügung in Bezug auf die Gewährung des Abzugs der Unterhaltsbeiträge für die Monate Januar und Februar möglich ist.

3. a) Gemäss § 173 Abs. 1 StG kann eine rechtskräftige Verfügung oder ein rechtskräftiger Entscheid auf Antrag oder von Amtes wegen zu Gunsten der steuerpflichtigen Person revidiert werden, wenn neue erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt werden (lit. a), die erkennende Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren oder bekannt sein mussten, ausser Acht gelassen oder in anderer Weise wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat (lit. b) oder ein Verbrechen und Vergehen die Verfügung oder den Entscheid beeinflusst hat (lit. c).

b) aa) Nach § 173 Abs. 1 lit. a StG ist eine Revision bei Geltendmachung erheblicher Tatsachen oder Beweismittel möglich, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass ihm diese (trotz zumutbarer Sorgfalt) im Veranlagungsverfahren nicht bekannt sein konnten. Erheblich ist eine Tatsache dann, wenn sie geeignet ist, den von der rechtsanwendenden Behörde dem angefochtenen Entscheid seinerzeit zugrunde gelegten Sachverhalt dergestalt zu verändern, dass Anlass zu einer anderen Entscheidung besteht (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 16 ff.). Als erhebliche Tatsachen, die eine Revision auslösen können, gelten solche, die nachträglich entdeckt werden, nicht aber solche, die nachträglich eingetreten sind. Die Tatsachen, die dem Gesuchsteller nachträglich bekannt wurden, müssen im Zeitpunkt der Verfügung resp. des Entscheids verwirklicht bzw. bereits bestanden haben oder zumindest auf den Tag des Entscheids zurückwirken. Beweismittel sind Erkenntnisquellen, die dazu geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt festzustellen, d.h. die Behörde vom Vorliegen der rechtserheblichen Tatsachen zu überzeugen. Beweismittel sind z.B. Urkunden, Auskünfte der Parteien, Zeugenaussagen, Auskünfte Dritter, Sachverständigengutachten oder Amtsberichte. Die Ausführungen hinsichtlich der Tatsachen gelten mutatis mutandis auch mit Bezug auf die Beweismittel (vgl. Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd. I/2b, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 147 N 10 und 11 sowie die dort aufgeführte Rechtsprechung).

bb) § 173 Abs. 1 lit. b StG sieht die Möglichkeit der Korrektur qualifizierter Verfahrensrechtsfehler vor, wenn die entscheidende Behörde erhebliche Tatsachen oder Beweismittel, die ihr bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, ausser Acht

gelassen oder sonst wie wesentliche Verfahrensgrundsätze verletzt hat. Der Verstoss gegen Verfahrensregeln muss dabei auf einem Versehen beruhen. Die fraglichen Tatsachen müssen beim Entscheid aus den Akten hervorgegangen sein bzw. - ohne aktenmässig erfasst zu werden – der Behörde zur Kenntnis gebracht worden sein (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 25 ff.).

c) Laut § 173 Abs. 2 StG ist die Revision in allen Fällen ausgeschlossen, wenn der Gesuchsteller die fraglichen Umstände bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Veranlagungs- bzw. Rechtsmittelverfahren hätte vorbringen können. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts dürfen an „die Sorgfalt des Steuerpflichtigen bei der Wahrung seiner Rechte im Veranlagungsverfahren einige Anforderungen gestellt werden“ (Zweifel/Athanas, a.a.O., Art. 147 N 24 ff.; ebenso Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 37 ff. und die dort aufgeführte Rechtsprechung).

4. a) Im vorliegenden Fall hat der Rekurrent die Rekursfrist unbenutzt verstreichen lassen, obwohl es ihm zumutbar gewesen wäre, rechtzeitig Mängel der Veranlagungsverfügung vom 17. Februar 2011 zu rügen. Das Revisionsverfahren dient nicht dazu, vom Steuerpflichtigen zu verantwortende Nachlässigkeiten nachträglich zu bereinigen. Vielmehr muss der Steuerpflichtige in solchen Fällen die sich zu seinen Lasten auswirkende Fehlerhaftigkeit des Entscheides hinnehmen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 N 23). Wenn der Rekurrent bereits seit Januar 2009 getrennt von seiner Ehefrau gelebt hat und Unterhaltsbeiträge an sie entrichtete, so hätte er dies bereits in seiner Steuererklärung pro 2009 deklarieren können. Stattdessen reichte er mit seiner Steuererklärung eine Trennungsvereinbarung ein, aus welcher ein Getrenntleben der Ehegatten per 1. März 2009 hervorgeht. Auch in seiner Einsprache vom 14. März 2011, als er Bezug auf das Getrenntleben vor dem März 2009 nahm, unterliess es der Rekurrent, Beweise in Form des vorhandenen Mietvertrags ab dem 16. Januar 2009 mit der B AG oder der Bestätigung des Getrenntlebens seit Mitte Dezember 2008 der C beizubringen. Erst nach dem Einspracheentscheid hat der Rekurrent die Kopie seines Mietvertrages mit der B AG eingereicht und um eine Fristerstreckung für die Einreichung eines Rekurses ersucht. Rekurs hat er jedoch nie erhoben. Aus diesem Grund ist die Argumentation des Rekurrenten unbehilflich, die Steuerverwaltung habe diese Nachweise pflichtwidrig nicht berücksichtigt, was sinngemäss einen Revisionsgrund gemäss § 173 Abs. 1 lit. b StG darstelle. Vielmehr hätte der Rekurrent diese Nachweise bereits mit der Steuerdeklaration, spätestens aber mittels Rekurses gegen den Einspracheentscheid selber erbringen können und müssen. Entgegen der Auffassung des Rekurrenten stellt auch die eingereichte Nachsteuerverfügung des

Kantons Basel-Landschaft für seine Ehefrau kein neues entscheidendes Beweismittel im Sinne von § 173 Abs. 1 lit. a StG dar. Ein Revisionsgrund liegt nicht bereits vor, wenn lediglich ein weiterer Nachweis für die Unrichtigkeit eines Entscheides neu vorliegt und eingereicht wird. Ansonsten könnten die steuerpflichtigen Personen ungeachtet jeglicher Rechtsmittelfristen und ungeachtet der Rechtskraft von Entscheiden und Verfügungen jederzeit eine materielle Neubeurteilung verlangen und pflichtwidrig Versäumtes nachholen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 147 N 23). Der Nachsteuerverfügung des Kantons Basel-Landschaft kommt für das vorliegende Verfahren kein neuer Beweiswert hinsichtlich des Nachweises des geltend gemachten Getrenntlebens ab Januar 2009 zu.

b) Unbestritten ist, dass als sog. übergesetzlicher Revisionsgrund gerügt werden kann, ein rechtskräftiger Entscheid verstosse gegen das interkantonale Doppelbesteuerungsverbot. Allerdings gilt auch in diesem Zusammenhang, dass eine Revision ausgeschlossen ist, wenn als Revisionsgrund hervorgebracht wird, was bei zumutbarer Sorgfalt bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend gemacht werden können (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 147 DBG N 31). Vorliegend wurde die interkantonale Doppelbesteuerung nicht erst durch die Nachsteuerverfügung des Kantons Basel-Landschaft ausgelöst, welche die erhaltenen Unterhaltsbeiträge der Ehefrau als Einkommen besteuerten. Vielmehr geht die Doppelbesteuerung zurück auf die falsche Steuerdeklaration seitens der Rekurrenten und die Selbstanzeige der Ehefrau in Bezug auf die erhaltenen Unterhaltsbeiträge für die Monate Januar und Februar 2009. Bei Anwendung der zumutbaren Sorgfalt hätten die durch die fehlerhafte Deklaration seitens der Rekurrenten entstandenen Mängel in der Steuererklärung vom 17. Februar 2011 im ordentlichen Verfahren gerügt werden können, weshalb trotz Vorliegens einer interkantonalen Doppelbesteuerung die Revision nach § 173 Abs. 2 StG ausgeschlossen ist.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Revision im vorliegenden Fall ausgeschlossen ist, weil der Rekurrent seine Vorbringen bereits im ordentlichen Verfahren hätte geltend machen können.
6. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Prozessführung werden vorliegend keine Kosten erhoben. Dem Vertreter des Re-

kurrenten wird aus der Gerichtskasse ein Honorar von CHF 1'000.00 zuzüglich MwSt. von CHF 80.00 zugesprochen.

Beschluss

- ://:
1. Der Rekurs wird abgewiesen.
 2. Infolge der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rekursverfahren werden dem Rekurrenten keine Kosten auferlegt und dem Vertreter des Rekurrenten, Herrn A, wird ein Honorar von CHF 1'000.00 zuzüglich MwSt. von CHF 80.00 zu Lasten der Gerichtskasse zugesprochen.
 3. Der Entscheid wird dem Vertreter des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.